

Einladung zur Gemeindeversammlung vom Dienstag, 24. Juni 2025, 19:00 Uhr, in der Aula Felsberg

Traktanden

1. Vorstellung Entwurf für eine neue Gemeindeverfassung (Information)
2. Zusammenschluss der beiden Forst-Werkbetriebe Felsberg und Tamins zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit dem Namen „FORST WERK Felsberg Tamins“
3. Teilrevision des Waldgesetzes der Gemeinde Felsberg
4. Erneuerung Baurechtsvertrag mit dem Tennisclub Felsberg
5. Wahl des Gemeindedelegierten in den Vorstand des Feuerwehrverbandes Domat/Ems- Felsberg
6. Umfrage / Mitteilungen

Die Botschaften werden aus Kosten- und Umweltgründen nicht mehr zugestellt. Die Unterlagen können unter www.felsberg.ch heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, sich die Unterlagen auf Wunsch nach Hause senden zu lassen (bitte telefonisch unter 081 257 00 10 oder gemeinde@felsberg.ch bestellen).

Stimmfähig sind die handlungsfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmbfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger. In der Gemeinde wohnhafte niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer können an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Nach kantonaler Verfassung haben sie kein Stimmrecht.

Falls Sie Anträge oder Fragen haben, würde es uns freuen, wenn Sie diese **vor der Versammlung** dem Gemeindepräsidenten in schriftlicher oder mündlicher Form unterbreiten könnten.

Felsberg, 04. Juni 2025

Gemeindevorstand Felsberg

BOTSCHAFT

der Gemeindevorstände Felsberg und Tamins

zum Projekt

Zusammenschluss Forst-Werkbetriebe Felsberg und Tamins

Liebe Stimmbürgerinnen

Liebe Stimmbürger

Zum Traktandum "Zusammenschluss der beiden Forst-Werkbetriebe Felsberg und Tamins" zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit dem Namen „**FORST WERK Felsberg Tamins**“ unterbreiten Ihnen die Gemeindevorstände Felsberg und Tamins folgende Ausführungen:

Ausgangslage

Im Bereich Forst bewirtschaften heute die beiden Forstbetriebe insgesamt eine Fläche von 2'619 Hektaren Wald. Davon sind 1'265 Hektaren Schutzwald (Felsberg = 333 ha, Tamins = 932 ha). Der jährliche Hiebsatz resp. die in der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton (LV) vereinbarte Nutzungsmenge beträgt in beiden Gemeinden insgesamt 5'000 m³ (Felsberg = 1'000 m³, Tamins = 4'000 m³).

Im Bereich Werk erfolgen die Arbeiten/Dienstleistungen vornehmlich im Siedlungsbereich und auf dem Gemeinde-Strassennetz. Diese umfassen dabei die klassischen Werkaufgaben im Siedlungsgebiet wie Unterhalt von Infrastrukturen, Strassen, Plätze und Grünanlagen, den Strassenbetrieb, Wasser-Abwasser, Abfallentsorgung, Freizeitanlagen sowie dem Friedhof und Bestattungen.

Im Weiteren werden zahlreiche Arbeiten auf Alpen und Weiden durch die Forst- oder Werkgruppen ausgeführt. Dienstleistungen für Dritte wie z.B. für die Armee, für das Tiefbauamt und für Private bilden weitere Bestandteile des aktuellen Arbeitsfeldes.

Der Betriebsleiter der Gemeinde Tamins ist verantwortlich für den Werk- und Forstbetrieb. Gemäss der Leistungsvereinbarung über die Beförderung der Waldungen des Forstreviers Tamins mit dem Kanton Graubünden ist aber alleine für den forstlichen Teil ein Revierförsterpensum von 100 Stellen-% notwendig. Für die Betreuung der Waldungen des Forstreviers Felsberg ist ein minimales Revierförsterpensum von 35 Stellen-% gefordert. Mit einem Zusammenschluss der Betriebe können Synergien genutzt werden und die geforderten 135 Stellen-% sind bewältigbar.

➤ **Gemeinsam sind die 135 Förster-Stellenprozente bewältigbar!**

Chancen eines Zusammenschlusses

a) Stabile Organisation mit effizienter Leitung

- Die hoheitlichen Förster/in-Stellenprozente (135 % für beide Gemeinden) können, wie erwähnt, gemeinsam erfüllt werden.
- Die Betriebs- und Bereichsleitung wird besser abgesichert (Stellvertretung bei Abwesenheiten).
- Spezialisierungen in den Bereichen Personalführung, EDV, Administration oder Lehrlingsbetreuung werden möglich.

b) Attraktive Arbeitsplätze und Lehrstellen

- Das kombinierte Arbeitsfeld bietet Abwechslung, Spezialisierungen und Perspektiven.
- Der neue Betrieb wird für Fachkräfte und Lernende deutlich attraktiver.
- Die vollständige Ausbildung im Forstbereich ist nur durch die gemeinsame Waldfläche gesichert.

c) Mehr Leistung – weniger Kosten

- Bessere Auslastung und gezielter Einsatz des Maschinenparks.
- Investitionen können gemeinsam geplant und getätigt werden – günstiger und nachhaltiger.
- Geräte, die nur sporadisch gebraucht werden, müssen nur einmal angeschafft werden. Wenn es betrieblich Sinn macht, werden sie eingemietet.

Finanzielles

Die heutigen Ergebnisse werden dank effizienten Personal- und gezielten Maschineneinsätzen erreicht und sollten in Zukunft in einigen Bereichen verbessert werden können. Die Kostenverteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach dem sogenannten "Verursacherprinzip". Die Arbeiten werden dort belastet, wo sie auch anfallen.

Das Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden unterstützt diesen Zusammenschluss mit einem einmaligen Grundbeitrag von maximal Fr. 50'000.- (Kostendach) und einem jährlichen erfolgsabhängigen Beitrag von Fr. 2.- pro m³ verkauftem Holz während der ersten vier Jahre nach erfolgtem Zusammenschluss. Bei einem Aus- oder Neubau eines gemeinsamen Forstwerkhofs sind weitere Unterstützungsbeiträge möglich.

Betriebsform und Organigramm

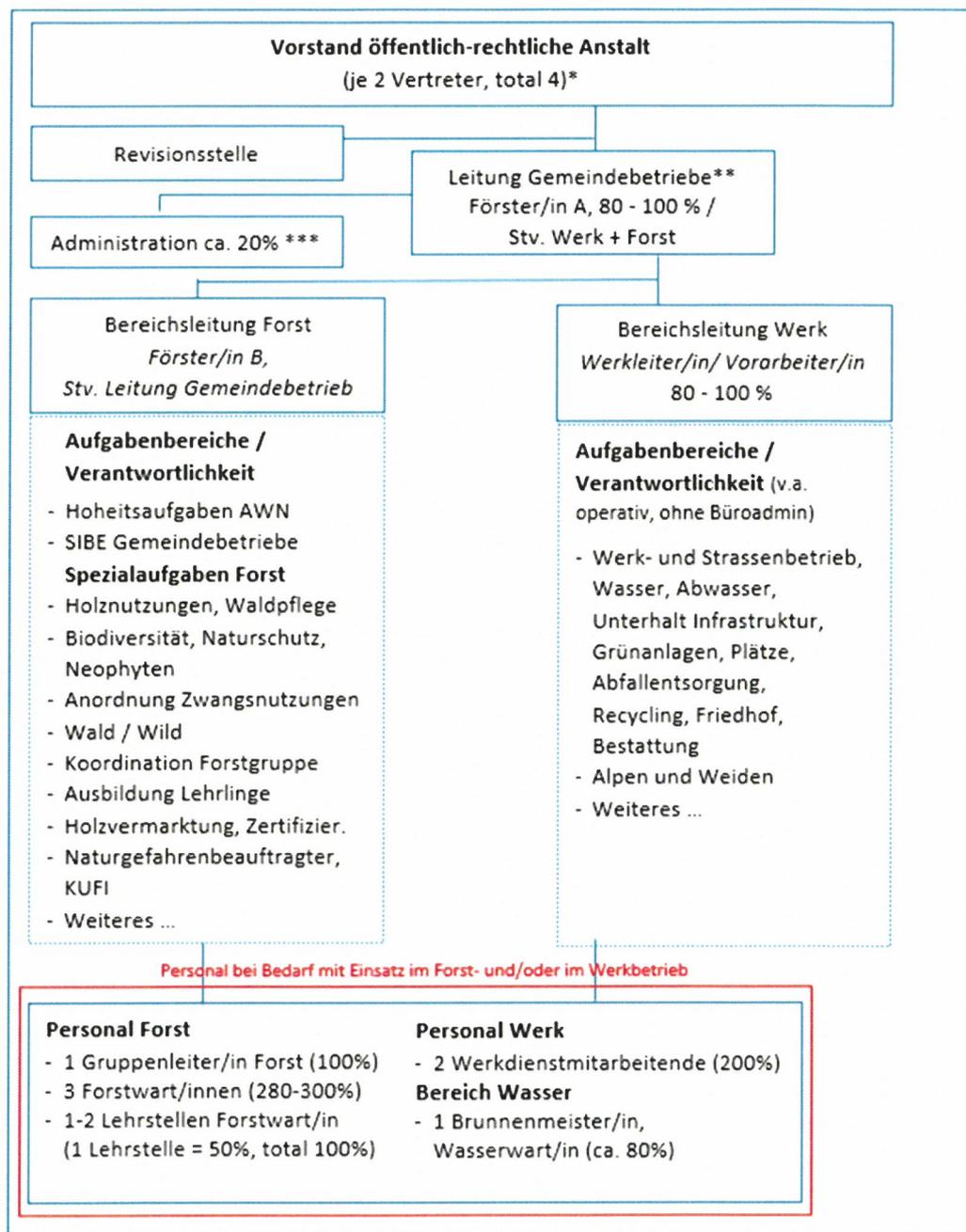
Für die beiden Gemeinden sind im Forst und Werk rund 22'000 produktive Arbeitsstunden bereitzustellen. Dies entspricht rund 1'225 Stellenprozenten oder 12.3 Vollzeitstellen. Unter Berücksichtigung von Teilzeitanstellungen sowie Lernenden (Dotierung ca. 50 % - 60 % pro Lehrling) ist der Kapazitätsbedarf mit 14 bis 15 Personen abdeckbar.

Das heute angestellte Personal erhält die Möglichkeit, im neu organisierten Betrieb weiterzuarbeiten. Die Stellenprofile können für die Mitarbeitenden ändern. Grundsätzlich kann das Personal sowohl im Forst- wie im Werkbereich eingesetzt werden.

Der Gemeindebetrieb agiert als selbständig handelnde Anstalt und erledigt die übertragenen Aufgaben selbständig. Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (bestehend aus je zwei Personen der Gemeinden Felsberg und Tamins)
- b) die Betriebsleitung
- c) die Revisionsstelle (gemäss Revisionsaufsichtsgesetz anerkanntes Revisionsunternehmen)

Das voraussichtliche Organigramm des Betriebs sieht folgendermassen aus:



* zusammengesetzt aus Gemeindepräsidium und Waldfach-Vorsteher/in

** Aufgaben Leitung / Förster/in A: Personalführung, BAR / FIBU / Budget / Rechnungen, Investitionsplanung, LeiNA, forstliche Projekte, Öffentlichkeitsarbeit, Hoheitsaufgaben ergänzend zu Förster B

*** Administrations-Dienstleistungen werden von einer der beteiligten Gemeinden abgedeckt (Buchhaltung, Versand, Post o.ä.) und nach Aufwand entschädigt

Die Angaben zu %-Anstellungen sind als Bandbreite zu verstehen, z.B. Leitung sollte 240-300% abdecken. Die Aufteilung kann intern flexibel gehandhabt werden.

Standort des Werkhofs

Der Standort ist ein zentrales Thema. Die Projektgruppe hat mehrere Optionen geprüft – darunter Neubauten in beiden Gemeinden.

Die **einstimmige Empfehlung**: Der bestehende Werkhof in Tamins soll **ausgebaut** werden.

- Diese Lösung ist mit rund CHF 1.91 Mio. (+/- 20 %) **die kostengünstigste** (hinzu nur für Tamins kommen rund CHF 350'000 (+/- 20 %) für die Recycling-Stelle).
- Nicht beitragsberechtigt sind die Kosten für den Teil Werk / Abfallentsorgung und die Baunebenkosten. Der Anteil Forst wird voraussichtlich zwischen 50% und 60% liegen.
- Der Kantonsbeitragssatz für den Forstteil wird ca. 75 % betragen. Die Infrastruktur ist bereits vorhanden und funktionstüchtig.
- In Felsberg wird die bestehende Werkhofhalle für den Winterdienst und als Einstellhalle weiterhin benutzt.

Diese Variante schont die Gemeindefinanzen, verzichtet auf Doppel-Investitionen und schafft trotzdem eine moderne Arbeitsumgebung. Die Gemeinde Felsberg erfüllt ohne Zusammenschluss die Grundvoraussetzungen für den Erhalt von kantonalen Beiträgen für Forstwerkhöfe nicht und müsste den Bau eines allfälligen eigenständigen Betriebsstandorts für den Ersatz des alten Forstwerkhofs selbst finanzieren.

Wichtige Eckpunkte der Statuten

- Die neue öffentlich-rechtliche Anstalt trägt den Namen FORST WERK Felsberg Tamins und hat ihren Sitz in Tamins.
- Die Anstalt übernimmt Aufgaben in den Bereichen Forst, Werkdienst, Infrastruktur und Naturgefahren für beide Gemeinden.
- Die Organisation besteht aus einem vierköpfigen Vorstand (je zwei Personen pro Gemeinde), einer Betriebsleitung und einer Revisionsstelle.
- Die Finanzierung erfolgt nach dem Verursacherprinzip – jede Gemeinde trägt die Kosten für die von ihr beanspruchten Leistungen.
- Übersteigt eine Investition den Betrag von CHF 100'000.–, so entscheiden die beteiligten Gemeinden über den gemäss Verursacherprinzip auf sie entfallenen Anteil.
- Der Werkhof in Tamins wird für mindestens 15 Jahre gemietet und dient als zentraler Standort.
- Ein Austritt ist frühestens nach 15 Jahren möglich und bedarf eines Gemeindeversammlungsbeschlusses mit zweijähriger Frist.

Die durch die Arbeits- und Begleitgruppe ausgearbeiteten Statuten „FORST WERK FELSBERG TAMINS“ wurden einer juristischen Prüfung unterzogen.

Die zur Beratung und Beschlussfassung stehenden Statuten können ab dem 5. Juni 2025 bei der Gemeindeversammlung bezogen oder auf der Homepage der Gemeinde Felsberg: www.felsberg.ch heruntergeladen werden.

Antrag

Die Gemeindevorstände Felsberg und Tamins beantragen Ihnen, dem Zusammenschluss der beiden Forst-Werkbetriebe zur öffentlich-rechtlichen Anstalt «FORST WERK Felsberg Tamins» zuzustimmen und die beiliegenden Statuten zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung in Tamins findet am 19. Juni 2025 statt, diejenige in Felsberg am 24. Juni 2025. An dieser Versammlung erhalten Sie weitere Informationen zum Projekt, zur Umsetzung sowie zur Organisation des gemeinsamen Betriebs. Sofern beide Gemeinden diesem Zusammenschluss zustimmen, wird der gemeinsame Betrieb FORST WERK Felsberg Tamins am 01. Januar 2026 offiziell den Betrieb aufnehmen.

Felsberg/ Tamins, 04. Juni 2025

Gemeindevorstand Felsberg und Gemeindevorstand Tamins

Traktandum 3: Teilrevision des Waldgesetzes der Gemeinde Felsberg

Das Waldgesetz der Gemeinde Felsberg soll aufgrund des Zusammenschlusses der Forst-Werkbetriebe Felsberg und Tamins folgendermassen teilrevidiert werden:

Waldgesetz der Gemeinde Felsberg		Bemerkungen
<i>geltendes Recht</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	
<p>Art. 3 Organisation Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst.</p>	<p><u>Art. 3 Abs. 2 (neu)</u> ² Sie kann die Aufgaben des Forstdienstes mit anderen Gemeinden gemeinsam erbringen und dazu Organisationen des öffentlichen Rechts schaffen oder sich daran beteiligen.</p>	<p>Das kantonale Recht sieht ausdrücklich vor, dass die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten können und für die Aufgabenerfüllung u.a. Organisationen des öffentlichen Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen können (Art. 50 und 52 Gemeindegesetz). Die vorgeschlagenen Ergänzung schafft mit Blick auf den beabsichtigten Zusammenschluss Klarheit und Rechtssicherheit.</p>
<p>Art. 5 Gemeindevorstand ¹ Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. ² Der Gemeindevorstand a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde; b) wählt den Revierförster;</p>	<p><u>Art. 5 Abs. 4 (neu)</u> ⁴ Arbeitet die Gemeinde mit anderen Gemeinden im Sinn von Art 3 Abs. 2 zusammen, so gehen die Regelungen in den entsprechenden Statuten oder Rechtsgrundlagen vor.</p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung schafft mit Blick auf den beabsichtigten Zusammenschluss Klarheit und Rechtssicherheit. Zuständigkeiten des Gemeindevorstandes, die nicht von der Zusammenarbeit tangiert sind, bleiben unverändert (z.B. Ahndung von Übertretungen).</p>

Waldgesetz der Gemeinde Felsberg		Bemerkungen
<i>geltendes Recht</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	
<p>c) erlässt die Stellenbeschriebe und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest;</p> <p>d) genehmigt das Jahresprogramm;</p> <p>e) erstellt das Budget;</p> <p>f) überwacht die Betriebsführung;</p> <p>g) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten;</p> <p>h) vergibt grössere Arbeiten;</p> <p>i) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.</p> <p>³ Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.</p>		

Für Anpassungen von Gesetzen benötigt es einen Beschluss der Urnengemeinde. Die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2025 berät das Geschäft vor.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision des Waldgesetzes der Gemeinde Felsberg zuzustimmen und das Sachgeschäft der Urnengemeinde vom 28. September 2025 zum Beschluss zu überweisen.

7012 Felsberg, 04. Juni 2025

Gemeindevorstand Felsberg

Traktandum 4: Verlängerung des Baurechtsvertrages mit dem Tennisclub Felsberg

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Im Jahr 1980 hat die Gemeinde mit dem Tennisclub Felsberg einen Baurechtsvertrag abgeschlossen. Im Jahr 1990 gab es einen Nachtrag. Der Vertrag läuft noch bis ins Jahr 2030. Die zwei Verträge können auf der Gemeindegewebseite eingesehen werden.

Der Tennisclub gelangte mit dem Gesuch an den Gemeindevorstand, den Baurechtsvertrag schon jetzt zu verlängern. Der Grund dafür ist, dass der Verein seine Tennisplätze ersetzen

muss. Um Sportfonds-Gelder zu erhalten, muss ein Baurechtsvertrag und ein Nachweis der Nutzungsdauer von mindestens 10 Jahren vorhanden sein.

Der Gemeindevorstand hat sich für die Verlängerung des Baurechtsvertrages ausgesprochen. Das Baurecht soll um weitere 50 Jahre, bis zum 02.09.2080, verlängert werden.

Der Tennisclub ist mit seinen rund 90 Aktivmitgliedern und rund 55 Junioren ein wichtiger Bestandteil des Dorfes. Der Tennissport erfreut sich grosser Beliebtheit. Mit der Verlängerung wird die Grundlage dafür geschaffen, dass der Tennissport auch in den nächsten Jahrzehnten in Felsberg ausgeübt werden kann.

Für die Verlängerung des Baurechtsvertrages ist ein Beschluss der Urnengemeinde notwendig. Die Gemeindeversammlung berät das Sachgeschäft vor.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, der Verlängerung des Baurechtsvertrages bis am 02. September 2080 gutzuheissen und zu Händen der Urnengemeinde vom 28. September 2025 zum Beschluss zu überweisen.

7012 Felsberg, 04. Juni 2025

Gemeindevorstand Felsberg

Traktandum 5:

Wahl des Gemeindedelegierten in den Verbandsvorstand des Feuerwehrverbandes Domat/Ems- Felsberg

Der bisherige Delegierte Andreas Cotti ist aus Felsberg weggezogen. Er war seit dem Jahr 2022 als Delegierte im Vorstand des Feuerwehrverbandes. Aufgrund seines Wegzugs ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Zur Wahl stellt sich und gilt als vorgeschlagen:

- Tanner Urs (neu)

Kandidaturen sind nach wie vor möglich, auch an der Gemeindeversammlung selbst können noch Vorschläge gemacht werden. Interessierte Personen können sich jederzeit gerne beim Gemeindepräsidenten, Herrn Peter Camastral, Tel. 079 336 62 76, melden.

7012 Felsberg, 04. Juni 2025

Gemeindevorstand Felsberg